

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 05.06.2019
AZ.: II/20.1

WP 14-20 SV 20/117

Beschlussvorlage

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Stadt Hilden

26.06.2019
10.07.2019

Vorberatung
Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Haupt- und Finanzausschuss

26.06.2019

Rat der Stadt Hilden

10.07.2019

Datenübersicht für die Berechnung der Befreiungstatbestände

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2019 gem. § 116a GO NRW und beauftragt die Verwaltung, eine Beteiligungsrichtlinie für die Beteiligungsunternehmen der Stadt Hilden bis 31.12.2019 vorzulegen.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadt Hilden muss wie alle Gemeinden in Nordrhein Westfalen grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufstellen, in den alle verselbständigten Aufgabenbereiche einbezogen werden. Die Stadt Hilden konnte dieser gesetzlichen Anforderung bisher nicht vollständig nachkommen. Der letzte Gesamtabschluss wurde zum Stichtag 31.12.2012 aufgestellt. Mit dem 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFWG NRW) wurden beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 größenabhängige Befreiungsmöglichkeiten eröffnet.

Gem. § 116a GO NRW wird eine Gemeinde demnach von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der nachfolgend drei genannten Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche dürfen insgesamt einen Wert von € 1.500.000.000 nicht überschreiten.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50% der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen der relevanten verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50% der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Gemäß folgender Darstellung erfüllt die Stadt Hilden zu den Stichtagen 31.12.2016 und 31.12.2017 die o.g. Merkmale 1 und 3. Die Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2018 sind noch nicht vollständig festgestellt worden. Es ist aber auch für den Abschlussstichtag zum 31.12.2018 mangels wesentlicher Änderungen davon auszugehen, dass die kumulierte Bilanzsumme des Konzerns Stadt Hilden nicht auf über 1,5 Mrd. € ansteigt und der Anteil der Bilanzsumme der Beteiligungsunternehmen weiterhin deutlich unter 50 % liegt.

Kriterium 1

Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2017	2016	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	493.433.921,73 €	497.296.829,12 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	179.012.421,64 €	183.056.229,05 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 672.446.343,37 €	= 680.353.058,17 €	

Kriterium 2

Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2017	2016	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	82.226.740,80 €	79.606.463,73 €	 <p>Das Kriterium ist nicht erfüllt.</p>
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	157.234.363,87 €	152.061.909,30 €	
= < 50,00 % ?	= 52,30 %	= 52,35 %	

Kriterium 3

Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2017	2016	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	151.677.891,83 €	155.007.376,97 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	493.433.921,73 €	497.296.829,12 €	
= < 50,00 % ?	= 30,74 %	= 31,17 %	

Soweit eine Gemeinde von dem Recht der Befreiung Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Dieser ist bis zum 31.12. des Folgejahres aufzustellen und enthält folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form:

- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
- eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches ,
- eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Die Stadt Hilden stellt bereits jetzt einen aussagekräftigen Beteiligungsbericht als Anlage zum Haushaltsplan auf. Zudem erstellt die Stadt Hilden Holding GmbH einen Konzernabschluss nach handelsrechtlichen Vorgaben, in den der Großteil der verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Hilden einbezogen wird. Bereits in diesem Bericht ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Fiktion der wirtschaftlichen Einheit der verbundenen Unternehmen dargestellt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte daher das Vorliegen der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses festgestellt werden. Die Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 – 2018 müssen nach aktueller Rechtslage nachgeholt werden und sind daher schnellstmöglich aufzustellen.

Der Beteiligungsbericht kann zukünftig vom Haushaltsplan entkoppelt und um die noch fehlenden Informationen ergänzt werden. Um die Erstellung des Beteiligungsberichtes in der vorgegebenen Zeit und mit den erweiterten Inhalten zu gewährleisten, sollte die Erstellung der Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen der Stadt Hilden zeitlich und inhaltlich in einer Beteiligungsrichtlinie strukturiert und geregelt werden.

gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.**
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche, auch diejenigen von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigen Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2017

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2017	2016	2017	2016
Stadt Hilden	493.433.921,73	497.296.829,12	157.234.363,87	152.061.909,30

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro		
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	
1 Stadt Hilden Holding GmbH	100,0	100,0	108.250.212,84	111.608.286,71	66.021.343,86	64.460.962,14	66.021.343,86	64.460.962,14	
2 Gemeinnützige Seniorendienste	100,0	100,0	16.002.525,91	15.856.137,07	12.647.879,21	11.816.084,14	12.647.879,21	11.816.084,14	
3 WGH	100,0	100,0	15.304.860,51	15.195.329,40	1.788.882,92	1.532.416,78	1.788.882,92	1.532.416,78	
4 IGH	5,1	5,1	19.701.236,43	20.286.435,07	1.632.079,27	1.616.864,44	83.236,04	82.460,09	
5 GkA Grundstücksgesellschaft	89,7	89,7	9.726.888,28	9.982.612,00	8.725.018,79	8.954.402,96	340.074,42	423.693,04	
6 VHS	65,0	65,0	2.915.193,03	2.836.344,39	1.894.292,43	1.843.056,58	1.922.335,45	1.870.245,25	
7 Stadtmarketing	51,0	51,0	305.745,79	328.264,85	155.930,35	167.415,07	85.140,40	92.447,26	
8 VGH	5,0	5,0	6.805.758,85	6.962.819,56	340.287,94	348.140,98	1.755.936,69	1.441.089,31	
9)									
Summe			179.012.421,64	183.056.229,05	151.677.891,83	155.007.376,97	86.193.672,22	83.253.802,36	79.606.463,73